

**Durchführungsbestimmung
für die Berichterstattung zum Volkswirtschaftsplan 1950
— Verkehr (Volkswirtschaftliche Statistiken) —**

Vom 23. März 1950

Auf Grund § 20 Abs. 9 des Gesetzes vom 20. Januar 1950 über den Volkswirtschaftsplan 1950 (GBl. S. 41) wird zur Sicherstellung der Planungsunterlagen für die Durchführung des Planes

Verkehr (Volkswirtschaftliche Statistiken)

folgendes bestimmt:

1. Zur statistischen Feststellung des Verkehrs führt das Statistische Zentralamt folgende volkswirtschaftliche Statistiken durch: Güterbewegung auf den Eisenbahnen, in der Schifffahrt, im Kraftverkehr, im Umladeverkehr und in der Seeschifffahrt; der Statistik der Privat- und Kleinbahnen, der Straßenbahnen und des Kraftfahrzeugparks
2. Die Unterlagen für die in Ziffer 1 aufgeführten statistischen Arbeiten sind von den Generaldirek-

tionen der Eisenbahn, der Schifffahrt und des Kraftverkehrs für die in der Anlage festgelegten Zeiträume und zu den ebenfalls in der Anlage verzeichneten Terminen in einfacher Ausfertigung an das Statistische Zentralamt zu übersenden.

3. Änderungen im Berichtsverfahren (Vordrucke, Nomenklatur, Zeiträume, Termine usw.) und auch in der Form des Urmaterials bedürfen der Zustimmung des Statistischen Zentralamtes.
4. Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1950 in Kraft.

Berlin, den 23. März 1950

Ministerium für Planung
R a u
Minister

Anlage

zur vorstehenden Durchführungsbestimmung

**Berichterstattung zum Volkswirtschaftsplan 1950
— Verkehr (Volkswirtschaftliche Statistiken) —**

Bezeichnung	Zeit	Einsendung der Unterlagen durch das Ministerium für Verkehr der Republik
1. Güterbewegungsstatistik der Eisenbahn	vierteljährlich	Ende des auf den Berichtszeitraum folgenden zweiten Nachmonats
2. Güterbewegungsstatistik der Schifffahrt	monatlich	10. des Nachmonats
3. Güterbewegungsstatistik des Kraftverkehrs	monatlich	20. des Nachmonats
4. Statistik des Umladeverkehrs in den Häfen	monatlich	15. des Nachmonats
5. Seeschifffahrtsstatistik	monatlich	15. des Nachmonats
6. Statistik der Privat- und Kleinbahnen	monatlich	10. des Nachmonats
7. Statistik der Straßenbahnen	monatlich	15. des zweiten Nachmonats
8. Jahreszusammenstellung des Kraftfahrzeugparks nach Kreisen	jährlich	20. des Nachmonats

**Durchführungsbestimmung
für die Berichterstattung zum Volkswirtschaftsplan 1950
— Post- und Fernmeldewesen —**

Vom 23. März 1950

Auf Grund § 20 Abs. 9 des Gesetzes vom 20. Januar 1950 über den Volkswirtschaftsplan 1950 (GBl. S. 41) wird für die Berichterstattung über die Durchführung des Planes

Post- und Fernmeldewesen

folgendes bestimmt:

1. Die Berichterstattung über die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes 1950 — Post- und Fernmeldewesen — erfolgt auf Grund der opera-

tiven Meldungen und der Betriebsstatistiken des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen. Das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen faßt sie vierteljährlich und jährlich zu Berichten unter Verwendung der in Vorbereitung befindlichen Formblätter 21 und 21a zusammen.

2. Die Berichte sind mit einer Analyse vierteljährlich bis zum 20. des auf den Berichtszeitraum folgenden Monats und jährlich bis zum 15. Fe-